

1. Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

gültig bis Widerruf ab August 2019

1.1 Allgemeines

Die gegenständlichen Allgemeinen Mietbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Maschinen aller Art im Geschäftsbetrieb der Kleinheider Baumaschinen GmbH (im folgenden Kleinheider genannt) sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen Kleinheider und dem jeweiligen Mieter. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Bestandteil des zwischen Kleinheider und dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrags.

1.2 Mietgegenstand

Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den Kleinheider dem Mieter in Erfüllung eines schriftlich oder mündlich abgeschlossenen Mietvertrages überlässt. Der jeweilige Mietgegenstand ist im entsprechenden Feld der Vertragsurkunde auf Seite 1 des Mietvertrages beschrieben. Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An- und Einbauten sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen, sind dem Mieter ohne vorheriges und schriftliches Einverständnis des Vermieters untersagt. Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschließliches Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; Insbesondere sind Untervermietung und Weiterverleih des Mietgegenstandes untersagt. Der auf Seite 1 der Vertragsurkunde angegebene Wert des Mietgegenstandes ist der einvernehmlich festgesetzte und beiderseits anerkannte Wert des Mietgegenstandes zum Zeitpunkt der Vermietung; er ist bei Neugeräten nach dem Verkaufspreis und bei Gebrauchtgeräten nach dem Zeitwert unter Berücksichtigung normaler Abnutzung festgesetzt. Seine Angabe dient ausschließlich zur Berechnung des Wertverlustes bei Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes. Im Einzelfall getroffene abweichende Vereinbarungen zwischen Kleinheider und dem Mieter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3 Vertragsdauer

Der Mietvertrag kommt zwischen den Parteien durch einvernehmliche Festlegung der Mietzeit, der Mietdauer sowie des Mietentgelts zustande. Die Mietzeit beginnt am einvernehmlich vereinbarten Tag oder an jenem Tag, an dem der Mietgegenstand tatsächlich an den Mieter zum Versand gebracht oder für dessen Abholung bereitgestellt wird. Die Mietzeit endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Wirksamkeit der vorzeitigen Vertragskündigung. Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so hat Kleinheider die Möglichkeit ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Mietdauer hat der Mieter Kleinheider 2 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Mietende über die Überschreitung der Mietdauer zu verständigen. Der Mieter hat für den Fall der verspäteten Geräterückstellung bis zur tatsächlichen Rückgabe des Mietgegenstandes den Bestandszins weiterzuzahlen. Unterlässt es der Mieter Kleinheider rechtzeitig von der verzögerten Rückgabe zu verständigen, so haftet der Mieter für sämtliche Kleinheider dadurch entstehende Schäden und bereits bei leichter Fahrlässigkeit für durch die Verzögerung entgangenen Gewinn. Setzt der Mieter bei einem befristeten Mietvertrag die Verwendung des Mietvertrags über den Befristungszeitpunkt fort, so verwandelt sich der befristete Mietvertrag in einen zeitlich unbefristeten Mietvertrag und es gelten die Kündigungsmodalitäten des Punktes 1.13.2.

1.4 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang auf den Mieter erfolgt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag des Beginns des Mietverhältnisses, an dem der Mietgegenstand entweder durch Abholung oder Lieferung- gleich wer im Falle des Transports des Mietgegenstandes den Transport durchführt -das Firmengelände von Kleinheider verlässt. Befindet sich der Gegenstand am Mietbeginn noch in Gewahrsame des Vormieters und wird der Mietgegenstand vom Mieter von diesem abgeholt, so geht die Gefahr auf den Mieter über, wenn dieser den Mietgegenstand vom Vormieter in seine Gewahrsame übernimmt. Bei der Rückgabe des Mietgegenstandes an Kleinheider bleibt die Gefahr des zufälligen Unterganges des Mietgegenstandes solange beim Mieter, bis dieser den Mietgegenstand am Firmengelände von Kleinheider abliefert oder den Mietgegenstand nach Absprache mit Kleinheider in die Gewahrsame des Nachmieters übergibt.

1.5 Mietzins

Der Gefahrenübergang auf den Mieter erfolgt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag des Beginns des Mietverhältnisses, an dem der Mietgegenstand entweder durch Abholung oder Lieferung- gleich wer im Falle des Transports des Mietgegenstandes den Transport durchführt -das Firmengelände von Kleinheider verlässt. Befindet sich der Gegenstand am Mietbeginn noch in Gewahrsame des Vormieters und wird der Mietgegenstand vom Mieter von diesem abgeholt, so geht die Gefahr auf den Mieter über, wenn dieser den Mietgegenstand vom Vormieter in seine Gewahrsame übernimmt. Bei der Rückgabe des Mietgegenstandes an Kleinheider bleibt die Gefahr des zufälligen Unterganges des Mietgegenstandes solange beim Mieter, bis dieser den Mietgegenstand am Firmengelände von Kleinheider abliefert oder den Mietgegenstand nach Absprache mit Kleinheider in die Gewahrsame des Nachmieters übergibt.

Der vereinbarte Mietzins bestimmt sich als Kalendertagsmietzins und gilt für einschichtigen Betrieb max. 8 Betriebsstunden am Tag, 40 Wochenstunden bei 20 monatlichen Arbeitstagen Montag bis Freitag, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Die jeweilige Höhe des Kalendertagsmietzinses wird in der Vertragsurkunde festgelegt. Der Mietzins ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Gerät weniger als 40 Wochenstunden bzw. 20 monatliche Arbeitstage eingesetzt wird. Wird jedoch die normale Schichtzeit oder die normale monatliche Arbeitstagszahl überschritten oder liegt eine Nutzung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen vor, hat der Mieter einen um 50 Prozent erhöhten Mietzins zu zahlen. Zur ordnungsgemäßen Berechnung solcher Extraeinsatzzeiten hat der Mieter unverzüglich nach Vertragsende diese anzugeben und zu belegen.

Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der tatsächlich angefallenen Mehrmiete an den Vermieter zu zahlen. Bei einer 6 Monate übersteigenden Vertragsdauer wird die Miete in der Form wertgesichert, dass bei Ansteigen des Verbraucherpreisindex 1986 oder eines allfälligen Nachfolgeindex um mehr

als 5% gegenüber der Indexziffer für den Monat des Vertragsabschlusses die Miete im entsprechenden (vollen) Ausmaß angehoben wird; die der Anhebung zugrundeliegende Indexziffer ist die Basis für die Berechnung der nächsten 5-prozentigen Steigerung. Sämtliche von Kleinheider genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Kosten für den Transport durch Kleinheider an einen vom Mieter gewünschten Einsatzort des Mietgegenstandes werden von Kleinheider gesondert in Rechnung gestellt. Weiters werden Kosten für Bedienungspersonal, Kraftstoff, Einschulung, Wartungsarbeiten, Verschleißmaterial, Reinigung, sowie für Reparaturen von Schäden aller Art, die nicht auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, gesondert von Kleinheider in Rechnung gestellt. Bei den Tages- und Wochenmietförsätzen sind die anteiligen Wartungsarbeiten in den Mietförsätzen enthalten. Bei Mieten, für die Monats-Mietförsätze zur Anwendung kommen, werden die Servicekosten gesondert verrechnet. Wenn der Mietgegenstand aus welchem Grund auch immer, nicht betriebsbereit ist, kann Kleinheider in keinsten Weise für eine Kostenentschädigung herangezogen werden. Und berechtigt dies den Mieter nicht zur Mietzinsminderung oder -zurückhaltung und kann der Mieter den Vermieter auch in keiner Weise sonstwie haftbar machen.

1.6 Mietzinszahlung

Der Mietzins ist für die gesamte vorgesehene Vertragslaufzeit im Vorhinein bzw. bei entsprechender gesonderter Vereinbarung monatlich jeweils im Vorhinein zur Zahlung fällig. Die Abrechnung von zusätzlichen Mietzinsbetrögen für Extraeinsatzzeiten gemäß Punkt 1.5. erfolgt im Nachhinein gesondert bei Vertragsende. Bei Zahlungsverzug, aus welchem Grund auch immer, ist der Vermieter zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 1% monatlich zuzüglich Umsatzsteuer berechtigt. Haften zu Lasten des Mieters bei Kleinheider mehrere Forderungen offen aus, so wird mit einer Zahlung durch den Mieter jene Forderung Kleinheiders getilgt, für die der Mieter die Zahlung widmet. Unterlässt der Mieter eine Widmung, so erfolgt die Anrechnung der Zahlung auf die älteste Schuld. Mehrere Mieter haften zur ungeteilten Hand. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen den Mietzins ist ausdrücklich ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel des Mieters werden nur vorbehaltlich Eingangs- und zahlungshalber angenommen, Zahlung gilt erst mit endgültiger Gutschrift als bewirkt.

1.7 Nebenkosten

Gemäß §33 TP 5 Abs. 5 Z 3 Gebührengesetz 1957 (GebG) unterliegt dieser Mietvertrag der Vergeböhrung. Die Geböhr beträgt derzeit 1%. (Stand 02/2010) **Die Kosten der Vergeböhrung des Mietvertrages gehen zu Lasten des Mieters.**

1.8 Übergabe, Abnahme, Mängelröge

Kleinheider hat den Mietgegenstand in gereinigten, technisch einwandfreien und betriebstüchtigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten. In gleicher Weise hat der Mieter für die Rücklieferung in gereinigtem und betriebstüchtigem Zustand zu sorgen. Vor Übernahme des Gerätes durch den Mieter ist am vereinbarten Ort sowohl bei der An- als auch bei der Rücklieferung ein Zustandsbericht anzufertigen und von den Vertragsteilen zu unterschreiben. Sofort erkennbare Mängel sind darin aufzuzeigen. Verborgene Mängel sind noch am selben Tag vom Mieter bei Kleinheider bekannt zu geben. Unterbleibt die Aufnahme eines Zustandsberichtes auf Wunsch des Mieters, gilt das Gerät als vertragsmäßig geliefert bzw. zurückgestellt. Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand direkt von einem Vormieter so hat er den Mietgegenstand bei Übernahme auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Mängel gegenüber Kleinheider noch am selben Tag schriftlich bei sonstigem Verlust sämtlicher Mängelansprüche anzuzeigen. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgestellt, der ergibt, dass der Mieter seiner in Punkt 1.9. vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so hat der Mieter jedenfalls für die Dauer der notwendigen Reparatur des Mietgegenstandes die vereinbarte Miete weiterzuzahlen und allenfalls darüber hinausgehende Schäden des Vermieters zu ersetzen. Jedenfalls hat der Mieter die Kosten der Reparaturarbeiten zu tragen, deren geschätzte Höhe vor Arbeitsbeginn dem Mieter mitzuteilen ist. Sämtliche am Mietgegenstand notwendig werdenden Reparaturen sind ausschließlich von Kleinheider durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter durch den Mieter zur Reparatur des Mietgegenstandes ist nur mit schriftlicher Zustimmung Kleinheiders zulässig. Die Abholung und der Transport des Mietgegenstandes sind ausschließlich Sache des Mieters. Wünscht der Mieter eine Anlieferung des Mietgegenstandes durch Kleinheider, so ist dies gesondert vertraglich zu vereinbaren.

1.9 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur am vereinbarten Standort in betriebsgewöhnlicher Verwendung zu dem jeweils vorgesehenen Zweck des Mietgegenstandes unter Wahrung der erforderlichen Sorgfalt einzusetzen. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand beim Transport ordnungsgemäß zu sichern und allen behördlichen Vorschriften entsprechend Genüge zu tun. Sollte sich der vereinbarte Verwendungsort des Gerätes verändern, ist unverzüglich der Vermieter zu verständigen. Die Bedienungs- und Serviceanleitung des Geräteherstellers ist einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet Betriebsflüssigkeiten täglich zu überprüfen und gegebenenfalls kostenlos lt. Bedienungsanleitung aufzufüllen. Der Mieter verpflichtet sich nur geschultes und mit der Bedienungsanleitung des Mietgegenstandes vertrautes Personal bei der Verwendung des Mietgegenstandes einzusetzen. Ist für den Mietgegenstand ein Befähigungsnachweis notwendig, so ist der Mieter verpflichtet ausschließlich jenes Personal einzusetzen, welches im Besitz des erforderlichen Befähigungsausweises ist. Verfügt der Mieter über kein solches Personal, so hat er dies Kleinheider vor Vertragsbeginn entsprechend mitzuteilen. Sind für den Einsatz des Mietgegenstandes behördliche Genehmigungen erforderlich, so hat diese der Mieter zu besorgen und Kleinheider diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Mietgegenstand ist vor Witterungseinflüssen oder Zugriffen unbefugter Dritter zu schützen. Die Zufahrtsmöglichkeit und die Absicherung der Arbeitsstelle fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters. Das Gerät ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Die vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind auf Kosten des Mieters termingerecht durchzuführen. Eine Betankung und der Betrieb des Mietgegenstandes mit Biodiesel, Rapsöl und /oder Heizöl ist, wenn nicht anderes mit Kleinheider schriftlich vereinbart ist, dem Mieter strengstens untersagt. Schäden, welche durch falsche oder nicht genehmigte Kraftstoffe am Motor oder Einspritzanlage entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Dem Mieter ist es untersagt den Mietgegenstand ohne schriftliche Zustimmung von Kleinheider an Dritte weiterzugeben. Wird der Mietgegenstand gestohlen

oder geht unter, so hat der Mieter Kleinheider noch am selben Tag schriftlich über den Diebstahl oder den Untergang zu informieren. Der Mieter ist im Fall des Diebstahls zur sofortigen polizeilichen Anzeige verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet alle zur Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu setzen und alles zu unternehmen um Nachteile von Kleinheider abzuwehren. Wird der Mietgegenstand während der Dauer des Mietvertrages durch Organe der Justiz wegen Exekutionsverfahren gegen den Mieter gepfändet, so hat der Mieter Kleinheider noch am Tag der Pfändung schriftlich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen. Der Mieter hat alle Kosten der gerichtlichen oder außergerichtlichen Maßnahmen und Interventionen von Kleinheider, die zur Beseitigung des Dritteingriffes notwendig oder zweckmäßig sind, zu ersetzen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Verständigung des Vermieters, haftet er für alle daraus resultierenden nachteiligen Folgen, zumindest aber für einen pauschalierten verschuldensunabhängigen Schadenersatzbetrag in der Höhe von EUR 10.000,-.

1.10 Haftung des Mieters und Versicherung des Mietgegenstandes

Der Mieter haftet gegenüber Kleinheider und gegenüber Dritten für alle von ihm schuldhaft rechtswidrig verursachten Schäden. Bei Mietgegenständen, die vom Geltungsbereich des EKHG umfasst sind, wird der Mieter mit Übernahme des Mietgegenstandes Halter im Sinne des EKHG. Kleinheider hat ab Beginn des Mietverhältnisses keine Verfügungsgewalt über den Mietgegenstand.

Der Mieter haftet während der Mietdauer für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich rechtlicher Vorschriften.

Kleinheider haftet für keinerlei Schäden, die durch die Benützung des Gerätes durch den Mieter oder durch von ihm autorisiertes Personal bei Dritten entstehen. Kleinheider hat dem Mieter bei Übergabe/Ablieferung des Mietgegenstandes eine Einschulung am Mietgegenstand angeboten und selbige auf Verlangen des Mieters durchgeführt und damit seine Schutz- und Sorgfaltsverpflichtungen aus dem Mietverhältnis gegenüber dem Mieter erfüllt. Hinsichtlich Schäden, die beim Einsatz des Mietgegenstandes an Dritten oder an in deren Eigentum stehenden Sachen entstehen, hält der Mieter Kleinheider schad- und klaglos.

Sofern Kleinheider überhaupt eine Produkthaftung treffen kann, werden Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gleichfalls ausgeschlossen, soweit es sich um Sachschäden handelt, die ein Unternehmer erleidet. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Vermieter verpflichtet, eine im Mietvertrag näher spezifizierte Versicherung so rechtzeitig abzuschließen und zu bezahlen, dass vom Mietbeginn bis Mietende der entsprechende Versicherungsschutz gegeben ist. Auf Verlangen hat der Mieter durch Vorweis der Polizze und der Zahlungsbelege Kleinheider den Bestand des Versicherungsschutzes nachzuweisen. Kleinheider ist berechtigt, auf Kosten des Mieters die Versicherung abzuschließen, wenn der Mieter den Versicherungsschutz nicht nachweist.

Versicherung: 5% vom Listen-Mietbetrag. Hierbei können Rabatte und sonstige Preisnachlässe nicht berücksichtigt werden. Der Prozentsatz der Versicherung bezieht sich immer auf den vollen Mietpreis. Diese Versicherung umfasst Maschinenbruch, Strom u. Kurzschluss, Be- und Entladung beim Vermieter, Katastrophen, etc. Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt 10% der tatsächlichen Reparaturkosten, jedoch mit folgenden Mindestanteilen: Geräte – Neuwert bis EUR 15.000,- Selbstbehalt mind. EUR 500,- Geräte – Neuwert bis EUR 25.000,- Selbstbehalt mind. EUR 1.000,- Geräte – Neuwert bis EUR 40.000,- Selbstbehalt mind. EUR 1.800,- Geräte – Neuwert bis EUR 55.000,- Selbstbehalt mind. EUR 2.300,- Geräte – Neuwert bis EUR 75.000,- Selbstbehalt mind. EUR 3.000,-

Der Schadensfall muss am Tag des Schadenseintritts per Fax oder Email gemeldet werden. Meldungen über Vorfälle, die länger als 3 Arbeitstage zurückliegen, werden ohne Gewähr auf positive Erledigung entgegengenommen. **In diesem Versicherungspaket nicht enthalten sind: Werkzeuge, Reifen, Gummiketten und Transportschäden.**

Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nicht versichert.

Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist insbesondere nicht bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Fall, deren Höchstgeschwindigkeit 10 km/h nicht übersteigt. Besteht für den Mietgegenstand kein Haftpflichtversicherungsschutz, hat der Mieter auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er Kleinheider gegenüber auch zum Ersatz hieraus resultierender Schäden verpflichtet.

1.11. Haftung von Kleinheider

Ansprüche des Mieters auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen Kleinheider gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit Kleinheider Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren ordnungsgemäße Erfüllung für die Verwirklichung des Vertragszwecks unabdingbar sind und auf deren Einhaltung der Mieter üblicherweise vertrauen darf.

1.12. Reinigung des Mietgegenstandes

Der Mietgegenstand muss vom Mieter in gereinigtem Zustand an Kleinheider retourniert werden.

Sollte der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so fallen Reinigungs- und Entsorgungskosten zu Lasten des Mieters und werden je nach Aufwand wie folgt verrechnet: Kleingeräte bis 5t: Kosten für Reinigung €50,- Mindestbetrag exkl. MWSt Geräte über 5t: Kosten für Rechnung €120,- Mindestbetrag exkl. MWSt

1.13 Reparaturen

Auftretende Schäden am Mietgegenstand sind Kleinheider unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und ist im Fall des Auftretens von technischen Problemen bei der Verwendung des Mietgegenstandes die Arbeit mit selbigem sofort einzustellen. Kleinheider ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet Kleinheider die Untersuchung in jeder Weise zu ermöglichen und zu erleichtern. Mängel und Schäden am Mietgegenstand sind Kleinheider unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe der Weisungen von Kleinheider zu beheben. Die erforderlichen Ersatzteile sind jedenfalls vom Kleinheider beziehen. Die laufenden Wartungsarbeiten und die laut Betriebshandbuch notwendigen Servicearbeiten sind vom Mieter auf eigene Kosten durchzuführen. Sollte bei einer Kontrolle von Kleinheider festgestellt werden, dass diese Wartungspflicht vom Mieter vernachlässigt wird, ist Kleinheider berechtigt, die Arbeiten selbst durchführen zu lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Folgeschäden, die ihre Ursache in der versäumten Servicepflicht haben, hat der Mieter zu ersetzen.

Schäden und ähnliches, die (bei Neugeräten) von den Gewährleistungsverpflichtungen des Herstellers oder Lieferanten gedeckt sind, gehen zu Lasten von Kleinheider, alle anderen zu Lasten des Mieters. Kosten für die Erneuerung von Verschleißteilen sind jedenfalls vom Mieter zu tragen; sind Verschleißteile bei Mietende noch nicht ersatzwürdig, jedoch abgenützt, hat eine Bewertung vorgenommen zu werden, auf deren Grundlage der Mieter anteilig die Kosten des zukünftigen Ersatzes dieser Verschleißteile zu tragen hat. Schäden infolge unterlassener oder mangelhafter Erneuerung von

Verschleißteilen hat er Mieter zu ersetzen. Kleinheider ist berechtigt, dem Mieter statt Durchführung der ihm obliegenden Reparaturen des Mietgegenstandes nach eigener Wahl (und ohne Rechtsanspruch des Mieters) vorübergehend oder für die restliche Mietdauer ein gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

1.14 Vertragsbeendigung

1.14.1 Vertragsbeendigung bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit

Wird der Mietvertrag auf **bestimmte Zeit** abgeschlossen, so endet er zum als Mietende angegebenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Aufkündigung oder sonstiger Erklärung der Vertragsteile bedürfte: Derartige auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietverträge sind jedoch für beide Seiten nicht vorzeitig kündbar. Hievon unberührt bleibt das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung nach 1.14.3.

1.14.2 Vertragsbeendigung auf unbestimmte Zeit

Auf **unbestimmte Zeit** geschlossene oder nach Ablauf der Mietzeit stillschweigend verlängerte Mietverträge können beiderseits unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsmonats mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

1.14.3 Sofortige Vertragsbeendigung

Kleinheider ist berechtigt, den **Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen**, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere a) ihm nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit (Bonität) des Mieters aufkommen lassen; b) wenn über das Vermögen des Mieters ein insolvenzverfahren oder ein Konkursverfahren eröffnet wird; c) der Mieter trotz Mahnung unter Setzung einer mindestens einwöchigen Nachfrist mit Mietzinszahlung im Verzug ist und bleibt; d) Kleinheider eine Besichtigung des Mietgegenstandes zur Zustands- oder Schadensfeststellung trotz vorheriger Ankündigung nicht gewährt wird; e) der Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kleinheider Gebrauchs- oder sonstige Rechte am Mietgegenstand Dritten einräumt oder den Mietgegenstand Dritten überlässt; f) der Mieter ohne Zustimmung von Kleinheider den Stand- bzw. den Einsatzort des Mietgegenstandes ändert; g) der Mieter seiner Service-, Wartungs-, und Reparaturpflicht nicht nachkommt; h) der Mieter vom Mietgegenstand sonst einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht

Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund behält Kleinheider alle Ansprüche bis zum vorgesehenen Vertragsende bzw. zum Ablauf der normalen Kündigungsfrist, jedoch werden dem Mieter alle Erlöse von Kleinheider aus einer anderweitigen Verwertung (insbesondere Neuvermietung) nach Abzug der Kosten für die Sicherstellung, Rückholung, Reparaturen und Vertragskosten gutgeschrieben.

1.14.4 Befugnisse Kleinheiders bei nicht ordnungsgemäßer Rückstellung durch den Mieter

Kleinheider ist **bei Vertragsende** berechtigt, das Gerät, wenn es vom Mieter nicht ordnungsgemäß zurückgestellt wird, auch ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport desselben entsprechend zu ermöglichen und allenfalls die Öffnung von Verschlüssen zu dulden hat, abzuholen, in seinen Besitz zu nehmen oder bei einem Verwahrer einzustellen und alle sonst geeigneten Maßnahmen (zB.: Plombierung) zu setzen, die einen weiteren Gebrauch durch den Mieter unmöglich machen. Der Mieter verzichtet demgegenüber auf das Recht auf jegliche Besitzstörungsklage und ähnliche Rechtsmittel sowie auf sämtliche Ersatzanforderungen gegen Kleinheider.

1.15 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Die Benutzung öffentlicher Straßen, Verkehrsflächen oder Wegen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter alle Kosten und Gefahren.

1.16 Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, beide Teile verzichten im Voraus und unwiderruflich auf jegliches Abgehen von dieser Formvorschrift. Der Mieter nimmt zu Kenntnis, dass für selbstfahrende Arbeitsmaschinen kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages – aus welchem Grunde auch immer – nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird St. Pölten (ausschließlich) vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Für sämtliche durch diesen Vertrag und insbesondere die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag nicht geregelten Fragen gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen des MAWEV (Verband österreichischer Baumaschinenhändler).

1.17 Datenschutz

Kleinheider bekennt sich zu den Bestimmungen der DSGVO und zu den darin enthaltenen Grundsätzen. Sämtliche Daten werden im Geschäftsbetrieb Kleinheiders nur zur Auftragsabwicklung und Auftragsverrechnung verwendet und gespeichert. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten ist in Übereinstimmung mit den Prinzipien der DSGVO gewährleistet.